

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Bezugnehmend auf den Referentenentwurf vom 10. Juli 2025 nimmt der Verband der Auslandsbanken wie folgt Stellung.

Der Verband der Auslandsbanken begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf eine 1:1-Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ohne Goldplating vorsieht und zudem bereits erste Entlastungen aus dem am 26. Februar 2025 von der Europäischen Kommission vorgestellten Omnibus-Entlastungspaket miteingeflossen sind. Der Verband befürwortet, dass die sich aus der „Stop-the-Clock“-Richtlinie ergebenden Änderungen hinsichtlich des Beginns der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen der 2. und 3. Welle Berücksichtigung gefunden haben und dass Unternehmen der 1. Welle mit 501 bis 1000 Arbeitnehmern von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 befreit werden.

Allerdings stellt diese Anhebung des Schwellenwertes der Arbeitnehmer nur einen der inhaltlichen Aspekte der geplanten Erleichterungen im Rahmen des von der Europäischen Kommission vorgestellten Omnibus-Entlastungspakets dar. Praktische Erleichterungen sollen sich für Unternehmen u.a. auch durch eine Anpassung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ergeben. Die Europäische Kommission hat diesbezüglich am 11. Juli 2025 eine „Quick Fix“-Lösung vorgestellt, welche die in den ESRS verankerten Übergangserleichterungen verlängert. Der Delegierte Rechtsakt tritt jedoch erst nach einer viermonatigen Widerspruchsfrist und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Durch den vorgelegten Referentenentwurf werden somit nur Teile der von der Europäischen Kommission angestoßenen Erleichterungen aufgegriffen. Das führt dazu, dass bei einer zeitnahen Umsetzung von den Unternehmen detaillierte und teils weitreichende Prozesse aufgesetzt werden müssen, die zu einem absehbaren Zeitpunkt einer erneuten Anpassung und Umstellung bedürfen. Infolgedessen kommt es zu einem vermeidbaren Mehraufwand auf Seiten der Unternehmen, der Ressourcen bindet und Unsicherheiten hervorruft.

Eine Umsetzung, welche die nun absehbaren Änderungen bereits berücksichtigt, würde hingegen nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Verwaltung und die hinzugezogenen Prüfer spürbar entlasten. So könnten unnötige Doppelarbeiten vermieden werden, etwa in Form der zunächst erforderlichen Umsetzung aktueller Vorgaben, gefolgt von einer kurzfristigen Umstellung auf die künftig zu erwartende Rechtslage. Ebenso ließen sich aufwendige Schulungsmaßnahmen für die Prüfer und die Verwaltung, die sich allein auf ein kurzfristig geltendes Regelungsregime beziehen, einsparen. Schließlich wäre auch der Aufbau operativer und prozessualer Strukturen, die

angesichts der anstehenden Neuregelung lediglich von begrenzter Dauer wären, nicht erforderlich.

Daher regen wir an, dass der Aspekt der Verhältnismäßigkeit – insbesondere vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene angestoßenen Änderungen – bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht erneut geprüft werden sollte.